

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Rudolf Wanke über die Beschwerde der Dr. ***1*** **2*** MA, ***3***, ***4***, vom 6. März 2019 gegen den Bescheid des (damaligen) Finanzamts Baden Mödling, 2500 Baden, Josefsplatz 13, vom 4. März 2019 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2018, Steuernummer 16 ***5*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides bleibt unverändert.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine (ordentliche) Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

VERFAHRENSGANG	2
<i>Steuererklärung</i>	2
<i>Einkommensteuerbescheid</i>	2
<i>Beschwerde</i>	3
<i>Bestätigung</i>	3
<i>Beschwerdevorentscheidung</i>	4
<i>Vorlageantrag</i>	5
<i>Vorlage</i>	5
<i>Keine Äußerung der Bf</i>	7
<i>Abgabeninformationssystem</i>	7
DAS BUNDESFINANZGERICHT HAT ERWOGEN:	7
<i>Sachverhalt</i>	7
<i>Beweiswürdigung</i>	7
<i>Rechtsgrundlagen</i>	8
<i>Vertreterpauschale</i>	9
<i>Keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids</i>	10
<i>Revisionsnichtzulassung</i>	10
<i>Finanzamt Österreich</i>	11

Verfahrensgang

Steuererklärung

Die Beschwerdeführerin (Bf) Dr. ***1*** **2*** MA reichte am 8. Februar 2019 beim Finanzamt die Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2018 ein.

Sie habe Bezüge von einer gehaltsauszahlenden Stelle erhalten. Ein Berufsgruppenpauschale wurde nicht geltend gemacht, ebenso wenig andere Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Einkommensteuerbescheid

Mit Einkommensteuerbescheid vom 4. März 2019 wurde die Bf zur Einkommensteuer für das Jahr 2019 (Arbeitnehmerveranlagung) veranlagt, wobei sich eine Gutschrift von 132,00 € ergab.

Das Finanzamt berücksichtigte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit laut Lohnzettel von 73.139,95 €, den Pauschbetrag für Werbungskosten von 132,00 € und den Pauschbetrag für Sonderausgaben von 60,00 € sowie bei der Steuerberechnung den Verkehrsabsetzbetrag. Hieraus resultierte eine Einkommensteuer von 24.846,50 €, während vom Arbeitgeber 24.978,41 € an Lohnsteuer einbehalten wurden, was die Gutschrift von 132,00 € (unter Berücksichtigung der Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988) ergab:

EINKOMMENSTEUERBESCHIED 2018

**Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt
für das Jahr 2018 eine Gutschrift
in Höhe von**

132,00 €

Wir überweisen das Guthaben automatisch auf Ihr Girokonto. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Sie haben eine Barauszahlung beantragt.
- Sie haben bei uns einen Rückstand, dann verrechnen wir das Guthaben zuerst dagegen.
- Das Guthaben ist unter 5 Euro, dann belassen wir den Betrag auf Ihrem Abgabekonto.
- Sie haben uns kein Girokonto bekannt gegeben. Wollen Sie das Guthaben ausbezahlt bekommen, dann geben Sie uns Ihre Kontodaten bekannt und stellen elektronisch über FinanzOnline oder mit einem Brief einen Rückzahlungsantrag.

Das Einkommen
im Jahr 2018 beträgt

72.947,95 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

GES.M.B.H.	73.139,95 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten.....	- 132,00 €	73.007,95 €

Gesamtbetrag der Einkünfte	73.007,95 €
---	--------------------

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben	- 60,00 €
---------------------------------------	-----------

Einkommen	72.947,95 €
------------------------	--------------------

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
25 % für die weiteren 7.000,00	1.750,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €

48 % für die restlichen 12.947,95	6.215,02 €
---	------------

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge.....	24.695,02 €
--	--------------------

Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
----------------------------	------------

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	24.295,02 €
--	--------------------

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 9.191,40	551,48 €

Einkommensteuer.....	24.846,50 €
-----------------------------	--------------------

Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 24.978,41 €
-------------------------------------	---------------

Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	- 0,09 €
--	----------

Festgesetzte Einkommensteuer	- 132,00 €
---	-------------------

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	- 132,00 €
------------------------------------	------------

Abgabengutschrift	132,00 €
--------------------------------	-----------------

Beschwerde

Im Weg von FinanzOnline erhob die Bf am 6. März 2019 Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2018 vom 4. März 2019 wie folgt:

Ich erhebe innerhalb der offenen Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 vom 14.02.2019, zugestellt am 04. 03. 2019, das Rechtsmittel der Beschwerde und begründe dies wie folgt:

Der Bescheid ist hinsichtlich der Werbungskosten unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Werbungskostenpauschale für Vertreter geltend zu machen. Ich war durchgängig vom 01.01. -31.12.2018 im Außendienst tätig.

Bestätigung

Aktenkundig ist eine als Anhang zur Beschwerde vorgelegte Bestätigung des Arbeitgebers der Bf vom 11. Februar 2019, wonach diese im Jahr 2018 ausschließlich im Außendienst tätig gewesen sei. Im Rahmen der Außendiensttätigkeit habe sie ihre Dienstpflichten als Vertretung

für die Anbahnung sowie den Abschluss von Geschäften und der Kundenbetreuung wahrgenommen.

Beschwerdevorentscheidung

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. März 2019 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2019 erneut mit -132,00 € (wie im angefochtenen Bescheid) fest.

Eine Änderung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nahm das Finanzamt nicht vor:

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2018 Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

Aufgrund der Beschwerde vom 06.03.2019 wird der Bescheid vom 04.03.2019 geändert.

**Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2018**

festgesetzt mit	- 132,00 €
Bisher war vorgeschrieben	- 132,00 €

Das Einkommen im Jahr 2018 beträgt	72.947,95 €
---	-------------

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

GmbH	73.139,95 €
------------	-------------

Pauschbetrag für Werbungskosten.....	- 132,00 €	73.007,95 €
--------------------------------------	------------	-------------

Gesamtbetrag der Einkünfte	73.007,95 €
---	--------------------

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben	- 60,00 €
---------------------------------------	-----------

Einkommen	72.947,95 €
------------------------	--------------------

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
------------------------------------	--------

25 % für die weiteren 7.000,00.....	1.750,00 €
-------------------------------------	------------

35 % für die weiteren 13.000,00.....	4.550,00 €
--------------------------------------	------------

42 % für die weiteren 29.000,00.....	12.180,00 €
--------------------------------------	-------------

48 % für die restlichen 12.947,95	6.215,02 €
---	------------

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge.....	24.695,02 €
--	--------------------

Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
----------------------------	------------

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	24.295,02 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00.....	0,00 €
6 % für die restlichen 9.191,40	551,48 €
Einkommensteuer.....	24.846,50 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 24.978,41 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	- 0,09 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 132,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	- 132,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	132,00 €
Abgabengutschrift.....	0,00 €

Begründend wurde ausgeführt:

Ihr Berufsgruppenpauschale für Vertreter war um die durch Ihren Arbeitgeber bekanntgegebenen nichtversteuerten Reisekostenersätze gemäß § 26 EStG 1988 in Höhe von 3.259,03 € zu kürzen.

Der Grund: Es wurde die Verordnung geändert, in welcher das Vertreterpauschale geregelt ist. Ab dem Kalenderjahr 2018 ist daher das Berufspauschale für Vertreter um nicht steuerbare bzw. steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers gemäß § 26 EStG 1988 zu kürzen. Darunter fallen sowohl Reisekostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 als auch steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 EStG 1988.

Wir berücksichtigen 60 Euro als Topf-Sonderausgaben z. B. für Wohnraumschaffung und - Sanierung sowie Beiträge für bestimmte Versicherungen.

Der Grund: Die Topf-Sonderausgaben können wir nur zu einem Viertel anrechnen. Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über 36.400 Euro verringert sich der Betrag weiter bis maximal 60 Euro (§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988).

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Vorlageantrag

Die Bf stellte im Weg von FinanzOnline am 26. März 2019 inhaltlich gleichlautend mit ihrer Beschwerde Vorlageantrag, ohne auf die Ausführungen in der Beschwerdeverentscheidung einzugehen.

Vorlage

Mit Bericht vom 21. Mai 2019 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und führte unter anderem aus:

Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Beschwerde

1 Beschwerde 06.03.2019

Bescheide

2 Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) (Jahr: 2018) 04.03.2019

Beschwerdevorentscheidung

3 Beschwerdevorentscheidung 22.03.2019

Vorlageantrag

4 Vorlageantrag 26.03.2019

Vorgelegte Aktenteile

5 L1_080219 08.02.2019

6 Vertreterbestätigung 21.05.2019

Bezug habende Normen

§ 17 EStG 1988 und Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten, BGBl. II Nr. 382/2001 idgF

Sachverhalt und Anträge

Sachverhalt:

Strittig ist die Anerkennung des Vertreterpauschales.

Beweismittel:

Vertreterbestätigung

Auszug § 17 EStG 1988

Stellungnahme:

Gem. § 17 Abs 6 EStG 1988 können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden.

§ 1 dieser Verordnung legt fest, für welche Berufsgruppen und in welcher Höhe an Stelle des Werbungskostenpauschalbetrages gem. § 16 Abs 3 EStG 1988 bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt werden können.

Arbeitnehmer, die ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben, können anstelle der tatsächlichen Werbungskosten das Berufsgruppenpauschale „Vertreter“ geltend machen. Hierbei steht ein Freibetrag in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage, maximal 2190,00 € jährlich zu.

Mit Erkenntnis V45/2017 vom 26.2.2018 hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter)“ in § 4 der Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten, BGBl II 382/2001, als gesetzwidrig aufgehoben. Das bedeutet, dass ab der Veranlagung 2018 auch bei Vertretern die jeweiligen

Pauschalbeträge um die Kostenersätze (gem. § 26 Z 4 und § 3 Abs 1 Z 16 lit b EStG 1988) zu kürzen sind.

*Die Bf ist bei der Firma ***6*** GmbH beschäftigt und übt dort Außendiensttätigkeit aus.*

Mit Beschwerde vom 6.3.2019 hat sie das Vertreterpauschale beantragt und die dementsprechende Bestätigung des Arbeitgebers bezüglich der Vertretertätigkeit im Sinne der Verordnung vorgelegt.

Der von der Firma übermittelte Lohnzettel weist "nicht steuerbare Bezüge gemäß § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16 b" (Kostenersätze) in Höhe von 3259,03 € aus.

Der Beschwerde war zwar inhaltlich stattzugeben – die Voraussetzungen für die Gewährung des Vertreterpauschales sind vorgelegen – allerdings verbleibt nach Abzug der Kostenersätze kein steuermindernder Freibetrag, weshalb sich der Spruch des Bescheides nicht geändert hat.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird daher beantragt, die Vorlage gem. § 279 Abs 1 BAO abzuweisen.

Keine Äußerung der Bf

Eine Äußerung der Bf zum Vorlagebericht erfolgte nicht.

Abgabeninformationssystem

Aus dem Abgabeninformationssystem der Bundesfinanzverwaltung ergibt sich, dass der Lohnzettel für das Jahr 2018 nicht steuerbare Bezüge gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 von 3.259,30 € ausweist:

Nicht steuerbare Bezüge gemäß § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16 b		3.259,03		
--	--	----------	--	--

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Die Bf war im Jahr 2018 als nichtselbständig Erwerbstätige für ihren Arbeitgeber ausschließlich im Außendienst tätig, wobei ihr die Anbahnung sowie der Abschluss von Geschäften und die Kundenbetreuung oblagen.

Von ihrem Arbeitgeber wurden ihr hierfür Kostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 i. H. v. 3.259,03 € geleistet.

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen sind nicht strittig.

Die festgestellten Kostenersätze stützen sich auf die Angaben des Finanzamts in der Beschwerdeentscheidung und im Vorlagebericht.

Die in der Beschwerdeentscheidung und im Vorlagebericht angesprochene Bekanntgabe der Reisekostenersätze befindet sich zwar entgegen § 266 Abs. 1 BAO nicht in dem vom Finanzamt dem Bundesfinanzgericht elektronisch vorgelegten Akt.

Die Bf hat allerdings diesen ihr bekannten Tatsachenfeststellungen der belangten Behörde nicht widersprochen.

Tritt die Berufungswerberin oder der Berufungswerber den Ausführungen des Finanzamts in der Beschwerdeentscheidung und/oder in dem Vorlagebericht im Tatsachenbereich nicht entgegen, hat sie oder er die Tatsachenfeststellungen gegen sich gelten zu lassen (vgl. für viele etwa BFG 2. 1. 2020, RV/7105948/2019).

Im Übrigen hat das Bundesfinanzgericht von Amts wegen die entsprechenden Lohnzetteldaten, die mit den Angaben des Finanzamts übereinstimmen, erhoben.

Rechtsgrundlagen

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 lautet auszugsweise:

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. ...

§ 17 Abs. 6 EStG 1988 lautet:

(6) Zur Ermittlung von Werbungskosten können vom Bundesminister für Finanzen Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten lautet i. d. F. BGBl. II Nr. 271/2018 auszugsweise:

Auf Grund des § 17 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, wird verordnet:

§ 1. Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis anstelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 folgende Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

...

9. Vertreter

5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 Euro jährlich.

...

§ 4. (1) Kostenersätze gemäß § 26 EStG 1988 kürzen die jeweiligen Pauschbeträge.

(2) Bei Expatriates gemäß § 1 Z 11 kürzen Kostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 nicht den Pauschbetrag.

...

Vertreterpauschale

Vertreter sind Personen, die im Außendienst zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses von Geschäften und zur Kundenbetreuung tätig sind (VwGH 28. 6. 2012, 2008/15/0231; VwGH 18. 12. 2013, 2009/13/0261). Der Begriff ist nach der Verkehrsauffassung auszulegen (VwGH 10. 3. 1981, 2885, 2994/80; VwGH 30. 9. 2015, 2012/15/0125).

Wesentlich ist, dass eine Außendiensttätigkeit vorliegt, deren vorrangiges Ziel die Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen für den Arbeitgeber ist (VwGH 27. 4. 2017, Ra 2015/15/0072; VwGH 30. 9. 2015, 2012/15/0125).

Unstrittig ist, dass die Bf unter § 1 Z 9 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten fällt.

Das Vertreterpauschale steht zu, solange der Kundenverkehr im Außendienst in Form des Abschlusses von Kaufgeschäften oder von Verträgen über Dienstleistungen im Vordergrund steht (vgl. Böck in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 17 Anm. 223); dies ist hier der Fall.

Nach der für das Jahr 2018 anzuwendenden Fassung von § 4 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten kürzen (nicht steuerbare) Kostenersätze gemäß § 26 EStG 1988 die jeweiligen Pauschbeträge. Lediglich für Expatriates sieht die Verordnung eine (gesetzwidrige) Ausnahme vor, die frühere Ausnahme für Vertreter „, ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter)“ wurde vom VfGH mit Erkenntnis VfGH 26. 2. 2018, V 45/2017, kundgemacht mit BGBl II 2018/48, ausgegeben am 20. 3. 2018, als gesetzwidrig aufgehoben.

Gemäß § 1 Z 9 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten beträgt der Höchstbetrag des Vertreterpauschales 2.190 Euro jährlich.

Da die vom Arbeitgeber erhaltenen nicht steuerbaren Kostenersätze nach § 26 EStG 1988 von 3.259,03 Euro diesen Höchstbetrag übersteigen, können neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 Werbungskosten nach

der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Der Bf wäre es freigestanden, weitere Werbungskosten nachzuweisen, sie hat dies aber nicht getan.

Keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids

Da nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist (vgl. VwGH 21.6.1977, 2183, 2184/75), kann nur der Spruch (können nur Teile des Spruches) Anfechtungsgegenstand einer Bescheidbeschwerde i. S. d. § 250 Abs. 1 lit. b BAO sein (vgl. *Ritz*, BAO 6. A. § 250 Rz 7).

Ob und inwieweit ein Vertreterpauschale zusteht, wirkt sich nur dann auf den Spruch des Einkommensteuerbescheids aus, wenn sich dadurch die Höhe der Einkommensteuer und die Bemessungsgrundlagen dafür ändert (vgl. *Ritz*, BAO 6. A. § 198 Rz 10). Bemessungsgrundlagen sind bei der veranlagten Einkommensteuer das Einkommen (vgl. *Ritz*, BAO 6. A. § 198 Rz 17 m. w. N.).

Da die erhaltenen Kostenersätze das Vertreterpauschale übersteigen, kommt es zu keiner Änderung des Einkommens und damit der Einkommensteuer.

Der angefochtene Einkommensteuerbescheid erweist sich daher nicht als mit Rechtswidrigkeit behaftet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG); die gegen diesen gerichtete Beschwerde ist gemäß § 279 BAO als unbegründet abzuweisen.

Revisionsnichtzulassung

Eine Revision ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn ein Erkenntnis von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf dem klaren Wortlaut von § 4 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Bemerkt wird, dass gemäß § 34 Abs. 1a VwGG der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden ist.

Finanzamt Österreich

§ 323b Abs. 1 bis 3 BAO lautet i. d. F. BGBl. I Nr. 99/2020 (2. FORG)

§ 323b. (1) Das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe treten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am 1. Jänner 2021 an die Stelle des jeweils am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Finanzamtes. Das Zollamt Österreich tritt am 1. Jänner 2021 an die Stelle der am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Zollämter.

(2) Die am 31. Dezember 2020 bei einem Finanzamt oder Zollamt anhängigen Verfahren werden von der jeweils am 1. Jänner 2021 zuständigen Abgabenbehörde in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Verfahrensstand fortgeführt.

(3) Eine vor dem 1. Jänner 2021 von der zuständigen Abgabenbehörde des Bundes genehmigte Erledigung, die erst nach dem 31. Dezember 2020 wirksam wird, gilt als Erledigung der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde.

Die gegenständliche Entscheidung ergeht daher an das Finanzamt Österreich.

Wien, am 9. Juli 2021